

Die Mitglieder der Revisionskommission, die keine Bevollmächtigten sind, haben das Recht, an den Bevollmächtigtenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen, aber verpflichtet, strafbare Handlungen anzuzeigen oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Organen zu erstatten. Die Revisionskommission kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Bevollmächtigten verlangen.

#### IV.

##### Rechte und Pflichten der in der LPG-Bauorganisation Beschäftigten

15. Die in der Bauorganisation Beschäftigten sind Mitglieder von Genossenschaften, die an der Bauorganisation beteiligt sind.

Es können auch Fachkräfte beschäftigt werden, die nicht Mitglieder oder Beschäftigte der beteiligten Betriebe sind.

16. (1) Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der Bauorganisation ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Durch diese Tätigkeit erfüllen die delegierten Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer Genossenschaft.

(2) Die Delegation eines Genossenschaftsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Genossenschaft. Dabei können noch Handwerker für die Durchführung von Kleinstreparaturen (Werterhaltung) in den delegierten Betrieben verbleiben.

Auf Antrag

des Vorstandes der delegierenden Genossenschaft,  
der Leitung der LPG-Bauorganisation oder  
des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes

haben die Vorstände der beteiligten Genossenschaften das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der Bauorganisation abzurufen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Versammlung der Bevollmächtigten und des Leiters der LPG-Bauorganisation.

(3) Während der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder ausschließlich dem Leiter der LPG-Bauorganisation.

(4) Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der Bauorganisation zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den Grundsätzen des LPG-Rechts, durch das Statut und die Arbeitsordnung der Bauorganisation geregelt.

(5) Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft hervorgehenden, durch das Statut und die Beschlüsse der Bauorganisation festgelegten Rechte und Pflichten bleiben, soweit nicht vom Statut der LPG-Bauorganisation andere Regelungen getroffen wurden, bestehen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) das Recht und die Pflicht an der Leitung ihrer Genossenschaft, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Vorschläge

und Anträge einzubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, sie zu unterstützen und — falls erforderlich — in den Kommissionen mitzuarbeiten;

- b) das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten ausgegebenen Naturalien. Diese sind käuflich zu erwerben. Wird das persönliche Land genossenschaftlich bewirtschaftet, so kann die Genossenschaft eine entsprechende Anzahl von Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen festlegen, die ohne Beeinträchtigung der Tätigkeit in der Bauorganisation zu leisten sind;

- c) das Recht, Bodenanteile entsprechend den Eintragungen im Bodenbuch der Genossenschaft zu erhalten;

- d) das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen Mitglieder in Anspruch zu nehmen;

- e) das Recht, wie alle anderen Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der Genossenschaft zu erhalten (mit Ausnahme der Krankenausgleichsbeträge, die von der Bauorganisation zu tragen sind). Leistungen aus dem Sozialfonds der Bauorganisation sind bei Gewährung von Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen;

- f) die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitspflichten in der Bauorganisation sich mit aller verfügbaren Kraft in ihrer Genossenschaft einzusetzen, wenn durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände die Erfüllung der Pläne oder das genossenschaftliche Vermögen gefährdet sind.

17. (1) Die Vergütung aller in der LPG-Bauorganisation Beschäftigten erfolgt nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Rahmentarifbestimmungen der volkseigenen Bauindustrie unter weitgehender Anwendung fortschrittlicher Lohnformen.

(2) Für Beschäftigte der Bauorganisation, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der in der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Arbeitsordnung.

#### V.

##### Finanzen, Planung und Abrechnung

18. Die LPG-Bauorganisation arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

19. Die Finanzierung der Grundmittel erfolgt aus

—den eingebrachten Anteilen,

—den jährlichen Zuführungen zum Grundmittelfonds und

—in besonderen Fällen durch Umlagen, die von den Beteiligten aufzubringen sind.

20. Die Finanzierung der Umlaufmittel erfolgt durch Kredite der Deutschen Bauernbank.